

SATZUNG

des Heimatverein Holtorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Holtorf“, und zwar nach der Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser, Ortsteil Holtorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt

- die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, insbesondere der Dorfgeschichte Holtorfs,
- die Förderung des heimatlichen Brauchtums einschl. der niederdeutschen Sprache,
- die Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege, des Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes sowie die Pflege des Ortsbildes,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Kultur und Kunst.

Dabei wird angestrebt, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiter zu entwickeln, damit Kenntnisse der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und ausgebaut werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Sinnvolles Vereinen von Neuem und Altem. Dazu wird das denkmalgeschützte Gebäude „Vogelers Haus“ sowie die dazu gehörenden weiteren Gebäude unterhalten und betrieben.
- Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Kultur und Kleinkunst
- Durchführung von Lesungen in niederdeutscher Sprache
- Vortragsveranstaltungen für Jedermann
- Heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für Jedermann
- Anlage und Betreuung von Biotopen (Streuobstwiese)

- Besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
- Zusammenarbeit mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen
- Unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten als Förderkörperschaft für begünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts zur finanziellen Entlastung derselben

Daneben will der Verein in der heimischen Bevölkerung das Bewusstsein und die Aktivitäten für die Kulturarbeit, die Brauchtumpflege sowie die Jugend- und Förderungsaktivitäten beleben und weiterentwickeln.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nienburg/Weser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Holtorf i.S.d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes sowie besonders engagiert Vereinsmitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Der Vorstand soll jeden Beschluss über die Änderung der Satzung vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorlegen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- 1.) Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben;
- 2.) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie rechtsfähige Stiftungen und juristische Personen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

§ 4**Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand abschließend.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.) durch den Tod des Mitglieds,
- 2.) durch die Austrittserklärung,
- 3.) bei Mitgliedern nach § 3 Nr. 2 durch die Auflösung der betreffenden Institution,
- 4.) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- 5.) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit der Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschossen werden. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung. Trifft sie keine Entscheidung, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Legt das Mitglied keine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss ein oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein einmal gefasster Beschluss gilt bis zu anderweitiger Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Für Mitglieder nach § 3 Nr. 2 ist über die Höhe des Beitrages ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem/der SchatzmeisterIn,
- d) dem/der SchriftführerIn und
- e) dem/der PressewartIn

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

In Kalenderjahren mit geraden Zahlen werden gewählt:

- a) der/die erste Vorsitzende
- b) der/die SchatzmeisterIn
- c) der/die SchriftführerIn

In Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- a) der/die stellvertretende Vorsitzende
- b) der/die PressewartIn

Wiederwahl nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter gemäß § 26 BGB und führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Zur Abgabe von Willenserklärungen und Rechtshandlungen für den Verein sind jeweils zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, von denen mindestens eine/r die/der erste oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r sein muss.

Der vertretungsberechtigte Vorstand hat durch seine/n erste/n Vorsitzende/n und seine/n SchatzmeisterIn der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) der/dem stellvertretende/n SchriftführerIn

- c) der/dem stellvertretende/n SchatzmeisterIn
- d) der/dem stellvertretende/n PressewartIn
- e) der/dem VerwalterIn Vogelers Haus.

Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand auf unbegrenzte Zeit berufen und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung durch die der Berufung folgenden Mitgliederversammlung.

Sitzungen des erweiterten Vorstandes müssen mindestens eine Woche vorher durch die/den erste/n Vorsitzende/n mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. In dringenden Fällen genügt eine Frist von drei Tagen. Die anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Zu einer jeden Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte von ihm dem Verein bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist und durch Aushang im Schaukasten des Vereins.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Erfolgt die Einberufung auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder, dann muss die Tagesordnung vor der Behandlung anderer Beratungsgegenstände oder Wahlen Gelegenheit zur Beratung und Entscheidung über Zweck und Gründe des Verlangens der Minderheit geben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Versammlungsleiter wählen. Dieser muss Vereinsmitglied und volljährig sein. Das Protokoll wird in der Mitgliederversammlung vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter geführt. Ist keiner von ihnen anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sieht die Tagesordnung einen Punkt „Verschiedenes“ vor, dann sind alle Anträge hierunter zu behandeln, anderenfalls hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- 1.) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
Entlastung des Vorstandes;
- 2.) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge;
- 3.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung der vom Vorstand berufenen neuen Mitglieder des erweiterten Vorstandes;
- 4.) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- 5.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- 6.) Beschlussfassung über von den Mitgliedern ordnungsgemäß gestellte Anträge.

Die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Diese kann beschließen, dass sie von der Beitragspflicht befreit sind. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Bei der ersten Wahl von Kassenprüfern kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass einer der Kassenprüfer einmalig, nur für die erste Amtszeit auf die Dauer von drei Jahren zu wählen ist. Wer einmal Kassenprüfer gewesen ist, kann hierzu erneut nur dann gewählt werden, wenn zumindest drei Geschäftsjahre nach Beendigung seiner Tätigkeit vergangen sind.

Die Kassenprüfer haben zumindest einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und die dabei getroffenen Feststellungen. Sie haben der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 11

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, dann ist nicht die ganze Satzung nichtig, sondern die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in zulässiger Weise nahekommen.

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Holtorf, den 06. September 1989

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am Dienstag, den 04. Februar 2020



Klemens Becker
(1. Vorsitzender)



Henning Brüning
(Schatzmeister)